

03.03.1982

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR.12
'BERGMANN KABELWERKE UND LACKDRAHT UNION'

BEBAUUNGSPLAN NR.12
'BERGMANN KABELWERKE UND LACKDRAHT UNION'

Flur 3

Flur 4

FACHGROSSHANDEL W. RANCK

HOLZGROSSHANDEL

LACKDRAHT UNION

Schmiedebrake

nach Nienburg

Nienburger Straße B 214

Stadtmitte

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A	A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B	B GRUNDFLÄCHENZAHL
C	C BAUMASSENZAHL

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI	INDUSTRIEGEBIET
----	-----------------

0,7	GRUNDFLÄCHENZAHL
6,0	BAUMASSENZAHL

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

ÜBERBAUBARE	GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE	

VERKEHRSSCHABLONE

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSSCHABLONE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN VERKEHRSGRÜN	

SICHTDREIECKE VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBERHALB 0,8m ÜBER STRASSENÖBERKANTE FREIZUHALTEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN STANDORTGERECHTER BÄUME UND STRÄUCHER, WIE EICHE, BUCHE, BIRKE, ERLE, WEIDE.

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

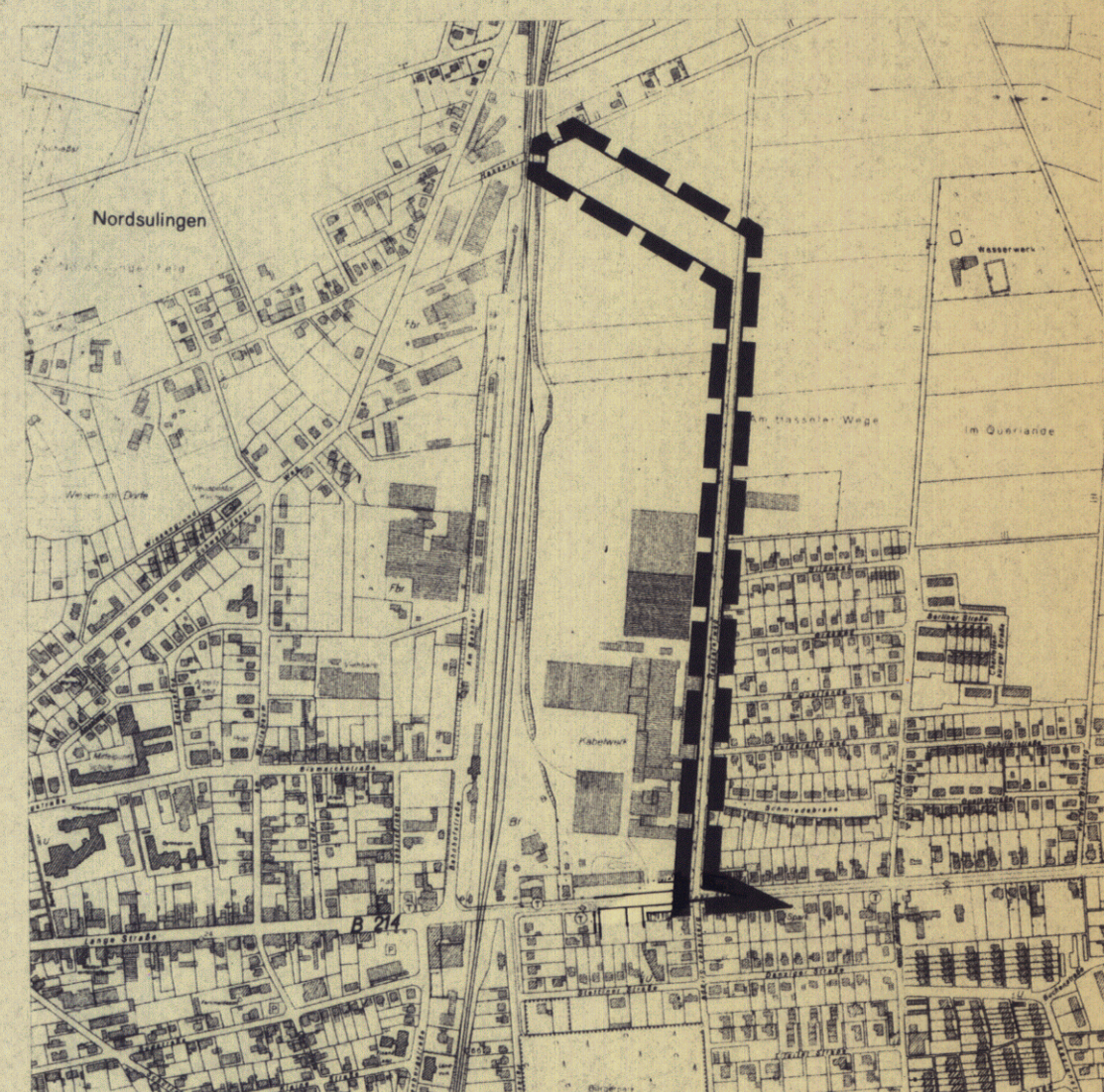
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

WASSERSCHUTZGEBIET ZONE III

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS

SOWEIT DIESER PLAN DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 'BERGMANN KABELWERKE UND LACKDRAHT UNION' ERFASST, WERDEN DIE ALTEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 DURCH DIE NEUEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.25 ERSETZT.



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 16 vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 929)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch 7. Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung

als Satzung beschlossen
Sulingen, den 17.12.1981

gez. Kling (Siegel) gez. Junior
Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.07.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.04.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 23.04.81 gez. Junior
Stadtdirektor

Verfällungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Rohmenturkarten 8738 A, B, 8739 A, B, C, D
Erhebungsvermerk: Verfallungsvermerk für die Stadt Sulingen
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 7.4.1981 Az. VI 56/81
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.4.1981).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.
Katasteramt Sulingen, den 22.6.1981

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadtdirektor Sulingen, den 23.04.81

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.04.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.04.81 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.04.81 bis 02.06.81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Sulingen, den 03.06.81 gez. Junior
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.06.81 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Bebauungsplan im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 24.06.81 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.07.81 gegeben.

Sulingen, den 22.06.1981 gez. Junior
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.12.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 18.12.1981 gez. Junior
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 22-117/81) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.
Bekanntlich gemacht: Dieser Plan ist auf Antrag der Gemeinde vom 17.02.1982 gemäß § 6 Abs. 4 BBauG den Genehmigungsbehörden ausgestellt worden.

Diepholz, den 17.02.1982
Genehmigungsbehörde

(Siegel) gez. Heise
Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART, ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSCHLUSSES
den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 03.03.82 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 03.03.82 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 04.03.1982 gez. Junior
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen. 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung. 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung.
3) Nicht zureichendes streichen. 6) Nur falls erforderlich.

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 25

'HASSELER WEG'

M. 1:1000